

B E N U T Z U N G S O R D N U N G
FÜR DIE SPORTANLAGEN IM SPORT- UND FREIZEITPARK PFULLINGEN
vom 10. November 1976
zuletzt geändert am 20. November 1979

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 9. November 1976 folgende Benutzungsordnung für die Sportanlagen im Sport- und Freizeitpark erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Von der Benütungsordnung werden erfaßt:

(1) Sportanlagen

- a) Stadion am Schönberg (Rasenspielfeld, leichtathletische Anlagen, Zuschaueranlagen, Geräteräume, Lautsprecheranlage, Kassenhäuschen usw.);
- b) Ahlsberg-Sportplatz (Rasennebenplatz)
- c) Kleinspielfeld 1 (Makadambelag mit Sprunganlage):
- d) Kleinspielfeld 2 (Kunststoffbelag);
- e) Jahn-Sportplatz (Hartplatz);

(2) Dusch- und Umkleideräume - nach Maßgabe des Vertrags mit dem VfL Pfullingen vom 31.1.1962 und vom 19.3.1974.

§ 2
Zweckbestimmung

(1) Die Sportanlagen dienen ausschließlich sportlichen Zwecken. In begründeten Ausnahmefällen kann die Benützung auch zu anderen Zwecken gestattet werden, wenn die Art der Veranstaltung dies rechtfertigt und keine Beschädigung der Anlagen zu befürchten ist.

(2) Die Sportanlagen werden in der Regel nur an hiesige öffentliche Schulen, sporttreibende Vereine sowie andere sporttreibende Gruppen zur Verfügung gestellt.

(3) In der Regel stehen die Sportanlagen zur Verfügung:

- a) den Schulen - werktags (ausgenommen samstags)
 - von 7.00 - 18.00 Uhr
 - samstags von 7.00 - 13.00 Uhr
 - je nach Maßgabe eines Benutzungsplans oder Einzelgenehmigung -
- b) den anderen Benutzern
 - werktags (ausgenommen samstags)
 - von 18.00 - 21.30 Uhr
 - samstags von 13.00 - 20.00 Uhr
 - sonntags von 8.00 - 18.00 Uhr
 - je nach Maßgabe des Benutzungsplans oder Einzelgenehmigung -

(4) In Ausnahmefällen können Sportanlagen auch außerhalb der genannten Zeiten zur Benutzung überlassen werden. Die entsprechende Genehmigung kann erforderlichenfalls unter Bedingungen erteilt werden, die über diese Benutzungsordnung hinausgehen oder von ihr abweichen.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Sportanlagen besteht nicht.

(6) Bestimmungen der Verträge mit dem VfL Pfullingen vom 31.1.1962 und vom 19.3.1974 bleiben hinsichtlich der Benutzung des Jahn-Sportplatzes unberührt.

§ 3 Verwaltung

(1) Die zentrale Sportanlage wird vom Hauptamt verwaltet, das auch für die Erteilung der Benutzungsgenehmigungen zuständig ist.

(2) Gesuche um Überlassung von Anlagen des Stadions sind in der Regel mindestens 2 Wochen vorher, Gesuche um Überlassung anderer Sportanlagen mindestens 1 Woche vorher, in der Regel schriftlich, beim Hauptamt mit genauen Angaben über Art und Zeit der Benützung und unter Angabe des verantwortlichen Leiters einzureichen.

(3) Die Bestimmungen der Verträge mit dem VfL Pfullingen vom 31. Januar 1962 und vom 19. März 1974 hinsichtlich der Nutzung des Jahn-Sportplatzes bleiben unberührt.

§ 4 Unterhaltung, Aufsicht

(1) Die bauliche und gartenbauliche Unterhaltung und Betreuung obliegt dem Stadtbauamt.

(2) Aufsicht und Pflege wird durch einen Platzwart ausgeübt; die Benutzer haben seinen Anordnungen Folge zu leisten.

(3) Der Platzwart öffnet und schließt die Zugänge zu den einzelnen Sportanlagen. Dies gilt auch hinsichtlich der Dusch- und Umkleieräume sowie WC, soweit diese Anlagen nicht vom VfL genutzt werden. Er sorgt für Ordnung und für die Einhaltung der Benutzungsbestimmungen. Die Sportanlagen werden von ihm nur gegen Vorweisen einer schriftlichen Erlaubnis freigegeben; es sei denn, es handelt sich um turnusmäßige Benutzung entsprechend besonderem Benutzungsplan oder um Nutzung des Jahn-Sportplatzes durch den VfL Pfullingen entsprechend Vertrag vom 31.1.1962 und vom 19.3.1974.

Dem Platzwart obliegt auch Ausgabe und Verwaltung der städt. Sportgeräte.

§ 5 Allg. Bestimmungen über die Benutzung

(1) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen der Benutzungsordnung eingehalten werden. Die Sportanlagen dürfen nur während der genehmigten Zeiten und nur für den genehmigten Zweck benutzt werden. Die Genehmigung darf nicht auf Dritte übertragen werden.

(2) Wurf- und Stoßübungen dürfen nur auf den hierfür eingerichteten besonderen Anlagen durchgeführt werden. Diskus- und Hammerwurf dürfen nur bei aufgestellten Schutzgittern durchgeführt werden (s. auch § 8 Abs. 1).

(3) Die Benutzung der Sportanlagen durch Schulen ist nur in Anwesenheit des Sportlehrers gestattet. Die Benutzung durch außerschulische Benutzer ist nur in Anwesenheit des im Benutzungsplan oder der Einzelgenehmigung genannten verantwortlichen Leiters oder dessen Stellvertreters gestattet. Der Sportlehrer bzw. der verantwortliche Leiter ist aufsichtspflichtig und hat für ordnungsgemäße Durchführung der Benutzung und die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu sorgen. Beschädigungen und Verluste hat er unverzüglich dem Platzwart anzuzeigen.

(4) Das Kleinspielfeld 1 (Makadambelag) kann ohne besondere Erlaubnis im allgemein üblichen Rahmen von jedermann, jedoch ohne Rechtsanspruch darauf genutzt werden, sofern es frei zugänglich ist. Dies gilt nicht, wenn das Kleinspielfeld entsprechend Benutzungsplan oder Einzelgenehmigung anderweitig vergeben ist.

(5) Die Sportanlagen werden in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsmäßig übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht vor der Benutzung geltend macht. Die Stadt ist nicht verpflichtet, Änderungen an den Sportanlagen vorzunehmen. Die Genehmigung berechtigt nur zur Benützung der jeweils in der Genehmigung bezeichneten Einzelsportanlage. Nach Maßgabe der Genehmigung werden Einrichtungen der Sportanlage sowie Sportgeräte mitüberlassen. Kleingeräte (z.B. Bälle, Kugeln, Stoppuhren, Disken, Speere usw.) werden in der Regel nur im Rahmen des Sportunterrichts der Schulen oder anlässlich von Veranstaltungen überlassen.

(6) Die Benutzung der Beleuchtungsanlagen ist nach näherer Maßgabe der Gebührenordnung gebührenpflichtig. Die Anlage darf nicht missbräuchlich genutzt werden. Sie ist nach Ende der zugelassenen Benutzungszeit der Sportanlage unverzüglich abzuschalten. Jeder unnötige Schaltvorgang ist zu vermeiden, insbesondere ist sicherzustellen, daß die Anlage nicht durch Münzverbrauch vorzeitig abschaltet, obwohl sie weiterbetrieben werden soll. Die Stromkosten der Beleuchtungsanlage des Jahn-Sportplatzes trägt der VfL Pfullingen direkt. Wird diese Beleuchtungsanlage nicht durch den VfL Pfullingen genutzt, haben die Benutzer dem VfL Pfullingen die entstandenen Kosten zu ersetzen. Im Einvernehmen mit der Stadt kann ein pauschaler Stundensatz festgesetzt werden.

(7) Schlüssel werden an Benutzer grundsätzlich nicht ausgehändigt. Die Neuanfertigung von Schlüsseln ist nur mit Genehmigung des Hauptamts erlaubt.

(8) Es dürfen nur soviel Personen zu Veranstaltungen zugelassen werden, daß das Fassungsvermögen der Sportanlage nicht überschritten ist.

§ 6
Allg. Ordnungsvorschriften

(1) Sportarten, bei denen die Beschädigung der Sportanlagen zu befürchten ist, dürfen nicht ausgeübt werden. Sportarten dürfen nur in den dafür vorgesehenen oder sonst vom Platzwart bestimmten Anlagen betrieben werden.

(2) a) Flächen mit Kunststoffbelag dürfen nur mit Turnschuhen (flache Sohle, ohne hervorstehende Teile, Stollen, Nägel o.ä.) betreten werden. Schuhe mit Spikes sollen nur im unbedingt erforderlichen Umfang verwendet werden. Es sind nur Spezialspikes (sog. Hallenspikes) mit max. 6 mm Länge zulässig. Es dürfen nur solche Sportgeräte auf Kunststoffflächen aufgestellt werden, die keine Beschädigungen verursachen. Andere Gegenstände, z.B. auch Stühle, Bänke, u.ä. dürfen nicht aufgestellt werden.

b) Flächen mit Rotgrantbelag dürfen nur mit Turnschuhen betreten werden. Spikes sind nicht zugelassen. Auf dem Jahn-Sportplatz können auch Sportschuhe mit Nocken, Stollen u.ä. (Fußballschuhe) verwendet werden.

c) Rasenspielfelder dürfen nur mit Turnschuhen betreten werden. Sportschuhe mit Nocken, Stollen u.ä. (Fußballschuhe) können ebenfalls verwendet werden; in der Regel jedoch nicht im Training.

(3) Das Anbringen erforderlicher Spielfeld- und evtl. anderer erforderlicher Markierungen ist ausschließlich Sache des Veranstalters. Die Markierungen dürfen aber nur im Einvernehmen und entsprechend den Weisungen des Platzwarts von geeigneten Personen angebracht werden. Die zu verwendenden Materialien bestimmt ausschließlich die Stadt.

(4) Der Transport von Sportgeräten vom und zum Geräteraum ist Sache des Veranstalters; entsprechendes gilt für das Aufstellen der Sportgeräte.

Diese Arbeiten dürfen nur von geeigneten, zuverlässigen Personen und nur bei Anwesenheit des Sportlehrers bzw. verantwortlichen Leiters ausgeführt werden. Die Weisungen des Platzwarts sind zu beachten. Die Geräte sind so zu transportieren und aufzustellen, daß die Sportanlagen wie auch die Geräte nicht beschädigt werden. Sportgeräte, die durch Pflöcke o.ä. im Untergrund verankert werden sollen, dürfen nur mit besonderer Genehmigung aufgestellt werden.

(5) Der Sportlehrer bzw. der verantwortliche Leiter hat vor Benutzung Einrichtungen und Geräte auf ihre Sicherheit zu überprüfen. Es dürfen nur mängelfreie Einrichtungen und Geräte benutzt werden.

(6) Die Teilnehmer am Sportbetrieb müssen Sportkleidung tragen.

(7) Das Befahren der Sportanlage mit Fahrzeugen aller Art oder das Abstellen von Fahrzeugen innerhalb oder vor der Sportanlage ist nicht gestattet. Einfahrten, Zugänge und Tore mit den Zugangswegen müssen stets in vollem Umfang freigehalten werden, insbesondere gilt dies für Zufahrten für Rettungsfahrzeuge. Diese Bestimmungen gelten in vollem Umfang auch für Zweiradfahrzeuge.

(8) Bauten und Einrichtungen, insbesondere Zäune, Mauern, Mauerbrüstungen, Umfriedigungen Beleuchtungsanlagen, Bäume, Masten dürfen nicht be- oder überstiegen werden.

(9) Das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren ist nicht gestattet.

(10) Für die Erfüllung aller aus Anlaß der Benützung zutreffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungspolizeilichen Vorschriften hat der Veranstalter auf eigene Kosten zu sorgen. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen mit Zuschauern. Der Veranstalter hat insbesondere Kassen-, Kontroll-, Ordnungs- und Sanitätsdienst auf eigene Kosten zu übernehmen und zu gewährleisten. Auf die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung vom 10. August 1974 in ihrer jeweils gültigen Fassung wird besonders hingewiesen.

§ 7

Besondere Ordnungsvorschriften insbesondere für Zuschauer

Es ist nicht gestattet:

1. Bereiche von Sportanlagen zu betreten, die nicht für Zuschauer bestimmt sind. Dies gilt insbesondere für den Innenraum der einzelnen Sportanlagen (Spielfelder, leichtathletische Anlagen, Flächen mit Kunststoffbelag), die Geräteräume sowie Dusch- und Umkleieräume;
2. sich in den Zu- und Aufgängen zu den Zuschauerplätzen aufzuhalten;
3. sperrige Gegenstände (z.B. Transparente und Fahnen, soweit sie über 1 qm groß sind, Leitern, Kisten, Koffer u.ä.) mitzuführen;
4. mechanisch betriebene Lärminstrumente mitzuführen und in Betrieb zu setzen;
5. Wurfgegenstände, Flaschen, Büchsen u.ä. mitzuführen;
6. Gegenstände aller Art wegzuwerfen;

7. leicht brennbare Stoffe, Feuerwerkskörper, pyrotechnische Gegenstände, Leuchtkugeln oder Raketen mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen sowie Feuer anzumachen.

A 5/32 Benutzungsordnung für die Sportanlagen im Sport- und Freizeitpark Pfullingen

§ 8

Besondere Bestimmungen für die Benutzung des Stadions am Schönberg

(1) Das Spielfeld (Rasen) darf grundsätzlich nicht für Übungszwecke benutzt werden. Ausnahmen sind nur unter möglichster Schonung der Anlage, insbesondere zur Ausübung best. leichtathletischer Disziplinen (wie z.B. Schleuderball, Ballweitwurf u.ä.) möglich. Hammerwurf, Speerwurf, Diskuswurf u.ä. dürfen nur mit besonderer Erlaubnis des Hauptamts ausgeübt werden.

(2) Bei der Überlassung der Spielfläche (Rasen) werden Anträge zur Durchführung von offiziell durch Schulen oder Sportverbände festgelegte Sportveranstaltungen (z.B. Pflicht- oder Pokalspiele, Meisterschaften) in der Regel bevorzugt berücksichtigt. Vorrang hat in der Regel die bedeutendste Veranstaltung.

(3) Die Benutzung der Lautsprecheranlage bedarf besonderer Genehmigung. Die Bedienung ist Sache des Veranstalters, wobei er zu gewährleisten hat, daß die Anlage nur von geeigneten, zuverlässigen Personen bedient wird, daß die Anlage nur im notwendigen Maße verwendet und nur in erforderlicher Lautstärke betrieben wird. Das Abspielen von Musik ist nur bei öffentlichen Sportveranstaltungen zulässig.

§ 9

Besondere Bedingungen für die Benutzung des Kleinspielfelds 2 (Kunststoff)

(1) Es dürfen nur Ballspiele, Turn- und Gymnastikübungen und ähnliche Sportarten, die keine Beschädigung an der Kunststofffläche befürchten lassen, ausgeübt werden.

(2) § 6 Abs. 2 a gilt entsprechend. Spikes dürfen jedoch nicht verwendet werden.

§ 10

Umkleideräume, Duschen, WC

Soweit es sich nicht um Benutzung durch den VfL Pfullingen handelt, gilt:

(1) Umkleideräume, Duschen und WC-Anlage im Jahnhaus des VfL Pfullingen werden nach Maßgabe der Benutzungserlaubnis mitüberlassen. Die Räume sind pfleglich zu behandeln, sie dürfen nicht verunreinigt werden.

(2) Die Umkleieräume sind während der Übungsstunden zu verschließen. Der verantwortliche Leiter hat dafür zu sorgen, daß die Beleuchtung jeweils nach Benutzung abgeschaltet wird; entsprechendes gilt für die Duschanlagen.

(3) Das Rauchen und der Genuß alkoholischer Getränke ist nicht gestattet. Die Benutzung endet spätestens 1/4 Stunde nach Ende der genehmigten Benutzungszeit für die Sportanlage.

Benutzungsordnung für die Sportanlagen im Sport- A 5/32 und Freizeitpark Pfullingen

(4) Es können Benutzungsgebühren nach näherer Maßgabe der Gebührenordnung (Anlage) erhoben werden.

§ 11

Änderungen und Anlagen und Einrichtungen

Änderungen in und an den Anlagen wie Errichtung zusätzlicher Tribünenbauten, besondere Ausschmückung, Absperrungen, Aufstellung von Sitzgelegenheiten, Tafeln, Masten, Aufgrabungen, Aufbauten, Verschlüge udgl. sowie Änderungen an Hochbauten, Änderungen oder Ergänzungen von Beleuchtungseinrichtungen dürfen grundsätzlich nicht vorgenommen werden. Ausnahmen bedürfen besonderer Genehmigung, die beim Hauptamt zu beantragen ist. Dies gilt nicht für derartige Maßnahmen des VfL Pfullingen an den in seinem Eigentum stehenden Umkleide-, Dusch- und WC-Räumen.

§ 12

Widerruf der Benutzungserlaubnis, Verweisung aus den Sportanlagen

(1) Jede Benutzungsgenehmigung, auch im Rahmen des Benutzungsplans, wird nur in stets widerruflicher Weise und nur unter der Bedingung erteilt, daß die Sportanlage nach den Witterungs- oder Bodenverhältnisse zum Veranstaltungszeitpunkt ohne Gefahr der Beschädigung oder außerordentlichen Abnutzung benutzbar ist. Die Entscheidung trifft in für alle Teile verbindlicher Weise ausschließlich die Stadt.

Die Meldung von Plätzen zur Durchführung von Sportveranstaltungen an die entsprechenden Sportverbände bedarf in jedem Fall der Zustimmung der Stadt. Diese wird für das Spielfeld (Rasen) des Stadions und des Ahlsberg-Sportplatzes in der Regel nicht erteilt.

(2) Die Stadt wird von ihrem Widerrufsrecht insbesondere in folgenden Fällen Gebrauch machen und die sofortige Räumung bzw. Rückgabe der überlassenen Sportanlagen samt Einrichtungen, Nebenräumen und Geräten usw. fordern, wenn

- a) den vorstehenden Bestimmungen zuwidergehandelt wird.
- b) besondere Anordnungen nicht beachtet werden,
- c) nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis eine Überlassung nicht erfolgt wäre,
- d) die Stadionanlagen nicht für den genehmigten Zweck benützt werden.

(3) Die Stadt behält sich außerdem vor, für gegen die Benutzungsordnung verstoßene Einzelpersonen oder Veranstalter die Sportanlagen zeitweilig oder dauernd zu sperren. Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, die sich unordentlich, ungebührlich laut oder randalierend aufführen, können des Platzes verwiesen werden.

(4) Irgendwelche Schadensersatzansprüche gegen die Stadt sind in den Fällen der Abs. 1 - 3 ausgeschlossen.

A 5/32 Benutzungsordnung für die Sportanlagen im Sport-
und Freizeitpark Pfullingen

§ 13
Haftung

(1) Der Veranstalter hat für alle Haftpflichtansprüche seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportanlagen samt Einrichtungen und Geräte, aller Nebenräume und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, einzustehen. Dies gilt auch für Schäden, die auf angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch die Benutzung verursacht werden oder die durch Verlust oder Beschädigung an eingebrachten Sachen entstehen.

Der Veranstalter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt, deren Bedienstete oder Beauftragte.

Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist der Veranstalter verpflichtet, die Stadt von gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozeß- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.

Er hat der Stadt auch bei der Abwehr von Schadensersatzansprüchen und bei Führung eines Rechtsstreits durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten.

(2) Für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste an oder in den Sportanlagen samt Einrichtungen, Geräte, Außenanlagen, Zugangswegen usw. haftet der Veranstalter auch ohne Verschulden und ohne Rücksicht darauf, ob der Schaden durch Organe, Beauftragte, Mitglieder, Teilnehmer, Besucher oder sonstige Personen verursacht ist. Der Veranstalter und der Sportlehrer oder der verantwortliche Leiter sind verpflichtet, derartige Beschädigungen und Verluste unverzüglich dem Hausmeister mitzuteilen.

(3) Die Stadt ist ohne weiteres berechtigt, vom Veranstalter zu vertretende Schäden auf dessen Kosten zu beheben oder beheben zu lassen.

(4) Der Veranstalter ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung in ausreichendem Umfang abzuschließen. Die Stadt kann Vorlage der Versicherungspolice verlangen. Die Stadt ist auch berechtigt, Sicherheitsleistung zu verlangen.

(5) Bei Benutzung der Sportanlagen durch Schüler im Rahmen des Sportunterrichts oder einer anderen Schulveranstaltung bestimmt sich die Haftung nach dem Gesetz.

§ 14 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Sportanlagen wird grundsätzlich kein Entgelt erhoben.

Benutzungsordnung für die Sportanlagen im Sport- A 5/32 und Freizeitpark Pfullingen

Soweit jedoch - ausgenommen bei Schulveranstaltungen - Eintrittsgelder gefordert werden, werden von der Stadt Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung (Anlage) erhoben.

§ 15 Zutritt für Beauftragte der Stadt

Den mit entsprechenden Ausweisen versehenen Beauftragten der Stadtverwaltung ist der Zutritt jederzeit unentgeltlich zu gestatten.

§ 16 Warenverkauf

Der Verkauf von Waren aller Art, Verlosungen sowie andere Betätigungen gewerblicher Art auf dem Gelände der zentralen Sportanlage sind nur mit besonderer Erlaubnis des Hauptamts zulässig.

§ 17 Werbung

Innerhalb der Sportanlagen ist Werbung aller Art - ausgenommen Hinweise auf Sport- und kulturelle Veranstaltungen - einschließ@l@s@ßlich Lautsprecherwerbung nicht gestattet.

§ 18 Ausnahmen

Die Stadt kann von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 19 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Ausfertigung in Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an tritt die vorläufige Benutzungsordnung vom 24. Juni 1976 außer Kraft.

A 5/32

Anlage zur Benutzungsordnung für die
Sportanlagen im Sport- und Freizeitpark Pfullingen

- Gebührenordnung -

Auf Grund der §§ 5 Abs. 6, 10 Abs. 4 und 15 der Benutzungsordnung hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 9. November 1976 folgende Gebührenordnung erlassen:

I. Benutzung der Sportanlagen

1. a) Für sportliche Veranstaltungen bis zu 5 Stunden Dauer von Vereinen, Verbänden oder anderen Veranstaltern, die ihren Sitz nicht in Pfullingen haben, betragen die Benutzungsgebühren je Einzelsportanlage 10 % der Brutto-Einnahmen, mindestens jedoch 40,- DM;
- b) bei derartigen sportlichen Veranstaltungen, die über 5 Stunden hinausgehen oder bei mehrtägigen Veranstaltungen werden die Gebühren im Einzelfall festgelegt.
2. Die Gebühren für andere als sportliche Veranstaltungen werden im Einzelfall festgelegt.
3. Der Benutzer hat die anfallenden Gebühren unaufgefordert abzurechnen und Abrechnung sowie den Gebührenbetrag bis spätestens 1 Woche nach der Veranstaltung der Stadt vorzulegen.
Wird die Abrechnung nicht oder verspätet vorgelegt, kann die Stadt den Gebührensatz auf Grund Schätzung festlegen.

II. Benutzung der Beleuchtungsanlagen

Die Benutzung ist nur nach Einwurf von 5,- DM in die angebrachten Automaten möglich. Die Laufzeit pro 5,- DM wird wie

folgt festgesetzt:

1. Stadion am Schönberg
 - a) Westseite 22 Min.
 - b) Ostseite 22 Min.
2. Sportplatz am Ahlsberg 45 Min.
3. Kleinspielfelder 90 Min.
4. Jahnsportplatz

Die Kosten sind an den VfL Pfullingen zu bezahlen.

III. Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Ausfertigung in Kraft.